

28. VII. 1918

203

Kundmachungen.

B. W. A. 1. — 3. 673 ex 1918.

Verordnung.

(Einführung von Einkaufsscheinen für Einheits- und Extremrindfleisch und Wohlfahrtsfleisch und Vorbereitung der Bezugsregelung für Einheits- und Extremrindfleisch.)

Ueber Auftrag des k. k. Amtes für Volksernährung wird Nachstehendes angeordnet:

I.

Einheits- und Extremrindfleisch darf von Mittwoch den 10. Juli 1918 und Wohlfahrtsfleisch von Samstag den 6. Juli 1918 angefangen nur gegen Vorweisung der neuen Einkaufsscheine für Rindfleisch, beziehungsweise Wohlfahrtsfleisch und Abtrennung der jeweils verlautbarten Abschnitte derselben zur Abgabe gelangen. Der Rindfleischbezug auf rote Lebensmittelkarten für Militäurlauber bleibt unverändert.

Die Einkaufsscheine für Rindfleisch sind weiß, enthalten 40 Abschnitte für je eine halbe Wochenmenge und werden bei einmaligem Bezuge der zustehenden Wochenmenge je 2 mit dem gleichen Buchstaben versehene Abschnitte, bei getrenntem Bezuge je ein solcher Abschnitt vom Fleischverkäufer zur Abtrennung gebracht. Die Einkaufsscheine für Wohlfahrtsfleisch sind in rosa Farbe gehalten und enthalten 20 Abschnitte für je 1 Wochenmenge Wohlfahrtsfleisch. Die Einkaufsscheine für Rindfleisch und Wohlfahrtsfleisch enthalten, wie die bisherigen amtlichen Einkaufsscheine, die Anzahl der bezugsberechtigten Personen; die Einkaufsscheine für Wohlfahrtsfleisch außerdem noch die Bezeichnung der Mindestbemittelten-Gruppe, welcher die Bezugsberechtigten angehören. Beide Einkaufsscheine haben überdies noch 30 Abschnitte, welche zur Erlangung von verschiedenen Lebensmitteln und Bedarfsartikeln dienen. Diese 30 Abschnitte der Einkaufsscheine für Rindfleisch werden bei jenen Haushalten und Einzelpersonen, welche die bisherigen Fleischabschnitte des Mindestbemittelten-Einkaufsscheines überstempeln ließen, gleichfalls mit dem Stempel der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission überstempelt.

Behufs Erhaltes der Einkaufsscheine für Rindfleisch und Wohlfahrtsfleisch haben sich die Besitzer der derzeitigen amtlichen Einkaufsscheine (weiß, grün, blau, gelb) an den unten angegebenen Tagen bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission, beziehungsweise Haushalte über 14 Personen bei der Konstriptionsamts-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes einzufinden. Der derzeitige Einkaufsschein ist mitzubringen.

Es wird für jeden vorgewiesenen amtlichen Einkaufsschein ein entsprechender Einkaufsschein für Rindfleisch, beziehungsweise Wohlfahrtsfleisch ausgestellt. Hierbei können Besitzer abgestempelter, zum Rindfleischbezuge berechtigender Einkaufsscheine für

Mindestbemittelte erklären, daß sie nunmehr wieder Wohlfahrtsfleisch — derzeit Pferdefleisch — zu beziehen wünschen, und können Besitzer nicht abgestempelter Einkaufsscheine für Mindestbemittelte erklären, daß sie nunmehr statt Wohlfahrtsfleisch gleich den Besitzern der weißen amtlichen Einkaufsscheine Rindfleisch beziehen wollen. In diesen Fällen werden den Erklärungen gemäß Einkaufsscheine für Wohlfahrtsfleisch, beziehungsweise Rindfleisch ausgestellt. Eine nachträgliche Umänderung ist unzulässig.

Wenn für einen Haushalt mehrere Einkaufsscheine für Rindfleisch, beziehungsweise Wohlfahrtsfleisch ausgestellt werden, so werden sie oberhalb des Wortes „Einkaufsschein“ mit fortlaufenden Zahlen (1., 2. u. s. w.) bezeichnet. Bei den Fleischabgabestellen für Rindfleisch, beziehungsweise Wohlfahrtsfleisch sind sämtliche Einkaufsscheine eines Haushaltes gleichzeitig vorzuweisen.

Die Ausgabe der neuen Einkaufsscheine für Rindfleisch und Wohlfahrtsfleisch findet statt für Haushalte und Einzelpersonen mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A bis E	am 1. Juli 1918	in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr mittags und 2 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.
F „ H	2. „ 1918	
I „ L	3. „ 1918	
M „ Q	4. „ 1918	
R, S, Sch	am 5. „ 1918	
St, T bis Z	6. „ 1918	

Die vorgewiesenen bisherigen amtlichen Einkaufsscheine werden dem Inhaber nach Einsichtnahme zurückgestellt und bleiben weiterhin für den Zucker- und Kaffeebezug, sowie für den Bezug von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln auf Grund der jeweils verlautbarten Ziffernabschnitte in Kraft.

Jede Veränderung in der Personenzahl oder im Rechte zum Bezuge der Einkaufsscheine für Rindfleisch, beziehungsweise Wohlfahrtsfleisch, sowie Uebersiedlungen sind der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission, beziehungsweise der zuständigen Konstriptionsamts-Abteilung anzuzeigen.

Der amtliche Einkaufsschein für Rindfleisch und Wohlfahrtsfleisch ist eine öffentliche Urkunde und ist unübertragbar. Die Fälschung desselben wird nach dem Strafgesetze geahndet.

II.

Die Besitzer der neuen weißen Einkaufsscheine für Rindfleisch sind verpflichtet, sich vom 6. Juli bis einschließlich 12. Juli 1918 bei einem amtlich befugten freigewählten Rindfleischverkäufer oder falls sie einer mit Rindfleisch schon bisher belieferten Konsumentenorganisation angehören und ihren Rindfleischbezug dort decken wollen, bei dieser Konsumentenorganisation in die Kundenliste, welche nach untenstehendem Muster anzulegen hiemit die befugten Verkäufer von Rindfleisch (Einheits- und Extremrindfleisch) erhalten werden, eintragen zu lassen.

Als amtlich befugte Rindfleischverkäufer sind nur jene anzusehen, welche von der amtlichen Uebernahmestelle für Vieh und